



Bundesministerium
des Innern

Anhang zu Anlage 1

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4180

FAX +49 (0)1888 681-54180

E-MAIL DI4@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

AZ D I 4 - 218 060/60

- Merkblatt vom 16. Januar 2006 in der aktualisierten Fassung vom 19. Mai 2006 -

Merkblatt zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit einer Entsendung (Abschnitt I Nr. 6 der Entsendungsrichtlinien vom 26. September 2005)

Dieses Merkblatt dient dazu, häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit einer Entsendung zu klären. Um die schwierige Materie etwas übersichtlicher zu gestalten, unterscheiden wir im ersten Abschnitt „Entsendung von Beamtinnen und Beamten“ zwei große Blöcke:

- Für den Zeitraum der Entsendung zu klärende Fragen,
- Für den Zeitraum nach Rückkehr von der Entsendung zu klärende Fragen.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Entsendung von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen nur einen Überblick bieten und dass aus diesem Merkblatt keine Rechtsansprüche hergeleitet werden können. Wir empfehlen Ihnen daher, sich frühzeitig von Ihrem Personalreferat beraten zu lassen.



Inhaltsverzeichnis

A. Entsendung von Beamtinnen und Beamten

I. Für den Zeitraum der Entsendung zu klärende Fragen

1. Ersatz von Aufwendungen	S. 3
2. Beihilfe	S. 3
3. Krankenversicherung	S. 3
a. Gesetzliche Krankenversicherung	S. 3
b. Private Krankenversicherung	S. 3
4. Anerkennung von Versorgungsanwartschaften	S. 4
a. Übertragungsabkommen (Kapitaltransfer)	S. 4
• Bedienste der Europäischen Gemeinschaften	S. 4
• Übertragungsabkommen mit sonstigen Organisationen	S. 4
b. Abkommen zur Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten	S. 4
5. Dienstunfallfürsorge	S. 5
6. Zeitgleiche Beurlaubung von Ehepartnern	S. 5

II. Für die Rückkehr zu klärende Fragen

1. Besoldung	S. 6
2. Versorgung	S. 6
a. Allgemeine Grundsätze	S. 6
b. Übertragungsabkommen (Kapitaltransfer)	S. 8
• Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften	S. 8
• Übertragungsabkommen mit sonstigen Organisationen	S. 8
c. Abkommen zur Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten	S. 8

B. Entsendung von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst

1. Allgemeines	S. 9
2. Ersatz von Aufwendungen	S. 9
3. Beihilfe	S. 9
4. Krankenversicherung	S. 9
5. Pflegeversicherung	S. 10
6. Arbeitslosen- und Rentenversicherung, Zusatzversorgung	S. 11
7. Unfallversicherung	S. 12
8. Zeitgleiche Beurlaubung von Ehepartnern	S. 12

C. Von Internationalen Organisationen gezahlte Abfindungen

1. Europäische Gemeinschaften	S. 14
2. Vereinte Nationen	S. 14
3. Koordinierte Organisationen	S. 15

Anhang:

Besonderheiten von § 56 BeamtVG	S. 16
---------------------------------	-------



A. Entsendung von Beamtinnen und Beamten

I. Für den Zeitraum der Entsendung zu klärende Fragen

1. Ersatz von Aufwendungen

Für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entsendung zu einer Internationalen Organisation entstehen, werden reisekosten- und umzugskostenrechtliche Entschädigungen bzw. Miet- und Schulbeihilfen aus Bundesmitteln nicht gewährt. Abweichendes gilt nach § 16 Sonderurlaubsverordnung lediglich für Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubsbewilligung entstehen.

2. Beihilfe

Beihilfe bzw. andere Entschädigungen oder Zuwendungen durch den Dienstherrn können Sie für sich und Ihre Angehörigen für die Dauer der Beurlaubung nach deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erhalten, § 2 Beihilfenvorschriften des Bundes. Nach § 17 Abs. 3 der Sonderurlaubsverordnung bleibt jedoch bei einem Urlaub unter Wegfall der Besoldung von längstens einem Monat der Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes unberührt.

3. Krankenversicherung

a) Gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung

Falls Sie freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, sollten Sie prüfen, ob Sie durch eine Anwartschaftsversicherung kostengünstig Ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten wollen. Die Möglichkeit hierzu bietet die Vorschrift § 240 Abs. 4a SGB V. Sie können dann auch die soziale Pflegeversicherung kostengünstig fortsetzen.

Eine solche Anwartschaftsversicherung ist einer Kündigung der Mitgliedschaft vorzuziehen, wenn Sie nach Rückkehr wieder in die gesetzliche Krankenversicherung und damit auch in die soziale Pflegeversicherung eintreten möchten. Dies geht nur, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Versicherungspflicht) gegeben sind. Eine Anwartschaftsversicherung gibt die Möglichkeit, eine Mitgliedschaft nach Rückkehr auch dann fortzusetzen, wenn die Eintrittsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen sollten. Andernfalls kommt nur eine (teurere) private Krankenversicherung in Betracht, auf deren Abschluss kein Rechtsanspruch besteht.

b) Private Kranken- und Pflegeversicherung



SEITE 4 VON 18 Private Krankenversicherungen bieten die Möglichkeit einer Anwartschaftsversicherung an. Beim Wiederaufleben der Leistungen sind entweder zwischenzeitlich aufgetretene Krankheiten in den Versicherungsschutz einbezogen (kleine Anwartschaft) oder zusätzlich auch Altersrückstellungen aufgebaut worden (große Anwartschaft). Auch die private Pflegepflichtversicherung kann bei einem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden; die Versicherungsunternehmen gewähren in diesem Fall keine Ermäßigung.

4. Anerkennung von Versorgungsanwartschaften

a) Übertragungsabkommen (Kapitaltransfer)

• Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften

Versorgungsanwartschaften, die Sie *vor* Ihrer Entsendung erworben haben, können auf das Versorgungssystem der EG nach erfolgter Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen werden, Art. 11 Nr. 2 Anhang VIII EG-Beamtenstatut. Auch die Übertragung von Versorgungsanwartschaften aus Rentenbeitragszeiten ohne nachversicherte Beamtenzeiten von der Deutschen Rentenversicherung Bund auf das Versorgungssystem der EG wäre möglich.

Die nach dem Übertragungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften vom 09.10.1992 vorgesehenen Fristen haben sich mit dem neuen EG-Beamtenstatut verändert. Die Übertragung kann nun innerhalb des Zeitraums zwischen der Ernennung zum Beamten der EG auf Lebenszeit und dem Erwerb von Versorgungsansprüchen gegenüber dem Gemeinschaftsversorgungssystem der EG (10 Jahre nach Beschäftigungsbeginn bei der EG) beantragt werden. Um die Auswirkungen der Übertragung im Einzelfall einschätzen zu können, sollten Sie sich von der Deutschen Rentenversicherung Bund beraten lassen (Kontenklärung vor Übertragung). Gleichzeitig können Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nach der Übertragungsmethode erkundigen.

• Übertragungsabkommen mit sonstigen Organisationen

Mit dem Europäischen Hochschulinstitut, Eurocontrol und dem Europäischen Patentamt bestehen gesonderte Übertragungsabkommen.

b) Abkommen zur Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten

Im Unterschied zur Übertragung von Versorgungsanwartschaften verfolgt die Bundesregierung bei Internationalen Organisationen, die keine europäischen bzw. EG-Institutionen sind, das Ziel, zwecks gegenseitiger Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten (kein Ka-



SEITE 5 VON 18

pitaltransfer) bilaterale Abkommen in Anlehnung an die bestehenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen zu schließen.

5. Dienstunfallfürsorge

Die allgemeinen Voraussetzungen für Ansprüche auf Leistungen der Dienstunfallfürsorge ergeben sich insbesondere aus den Regelungen der §§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Beurlaubte Beamtinnen/Beamte sind danach grundsätzlich nicht dienstunfallgeschützt, weil sie nicht weisungsabhängig Dienst leisten. Sie dürften regelmäßig im Rahmen ihrer "anderweitigen Beschäftigung" abgesichert sein. Ausnahmsweise kann für beurlaubte Beamte unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 5 BeamtVG die Gewährung von Unfallfürsorge in Betracht kommen. Dies bedarf nach umgehender Meldung und Antrag einer Prüfung im Einzelfall. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige für Personalangelegenheiten zuständige Dienststelle.

6. Zeitgleiche Beurlaubung von Ehepartnern

Nicht selten ergibt sich die Problematik, dass auch der Ehegatte des/der zu entsendenden Bundesbediensteten im Bundesdienst beschäftigt und die Entsendung nur möglich ist, wenn der Ehegatte ebenfalls beurlaubt wird. Zunächst ist die Möglichkeit einer Beurlaubung nach § 72 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz (familienpolitische Gründe) oder § 72 e Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (arbeitsmarktpolitische Gründe) zu prüfen.

Des Weiteren kann auch eine Beurlaubung der Beamtin oder des Beamten nach § 13 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung in Betracht kommen. Hierbei ist festzustellen, ob ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies ist in jedem Einzelfall von der für die Urlaubsgewährung zuständigen Stelle gesondert zu prüfen. Bei der gebotenen Abwägung ist allgemein das besondere Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Tätigkeit von Bundesbediensteten in Internationalen Organisationen sowie konkret das Interesse an der Wahrnehmung der Aufgabe durch den auf der Grundlage der Entsendungsrichtlinien zu entsendenden Ehepartner einzubeziehen. Zur Beurteilung dieser Interessen im Einzelfall wird empfohlen, eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen. Bei einer Beurlaubung von mehr als drei Monaten ist die oberste Dienstbehörde für die Erteilung der Zustimmung zuständig, sofern sie ihre diesbezügliche Zuständigkeit nicht auf die ihr nachgeordneten Behörden übertragen hat.



SEITE 6 VON 18 **II. Für die Rückkehr zu klärende Fragen**

1. Besoldung

Sofern Sie nach Ihrem internationalen Einsatz in den öffentlichen Dienst nach Deutschland zurückkehren, wird Ihnen eine von der Internationalen Organisation nach Ihrem Ausscheiden gezahlte Versorgung auf die laufende Besoldung in Deutschland angerechnet, § 8 Bundesbesoldungsgesetz ggf. in Verbindung mit Art. X des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968.

Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Altersgrenze für die Pensionsberechtigung bei einer Internationalen Organisation niedriger ist als die deutsche gesetzliche Altersgrenze. Hier sollten Sie die Möglichkeit einer "verschobenen Auszahlung" einer Pension prüfen. Bei dieser verschobenen Auszahlung wird die laufende Besoldung nicht gekürzt. Erst nach Eintritt in den deutschen Ruhestand erfolgt die Anrechnung nach § 56 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), siehe unten II.2.

2. Versorgung

a) Allgemeine Grundsätze

Zur Vermeidung einer Doppelalimentation ist nach dem BeamtVG eine nach Ausscheiden aus dem Dienst einer Internationalen Organisation gewährte Versorgung auf deutsche Versorgungsbezüge anzurechnen.

Die Zeit der Entsendung ist ruhegehaltfähig, § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 BeamtVG.

Beziehen nach deutschem Recht Versorgungsberechtigte aus einer Verwendung bei einer Internationalen Organisation ein **Einkommen**, sind die Versorgungsbezüge nach deutschem Recht gemäß § 53 BeamtVG zu regeln. § 53 BeamtVG bestimmt, dass sofern ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatz Einkommen bezieht, er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der gesetzlich bestimmten Höchstgrenze gemäß § 53 Abs. 2 BeamtVG erhält. Übersteigen die Summe aus Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen die in § 53 BeamtVG bestimmte Höchstgrenze, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des die Höchstgrenze übersteigenden Betrages.

Wenn Sie im Ruhestand aus einer Verwendung bei einer Internationalen Organisation eine **Versorgung** erhalten, gilt § 56 BeamtVG ggf. i.V.m. § 90 BeamtVG. Die Summe aus der von der Internationalen Organisation gezahlten Versorgung und der deutschen Pension darf zusammen die nach § 56 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 BeamtVG zu bemessende Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Höchstgrenze wird ermittelt, in dem der Ruhegehaltssatz aus



SEITE 7 VON 18

der gesamten Dienstzeit einschließlich der Beurlaubungszeit bestimmt wird und dann von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Endstufe der nächst höheren Besoldungsgruppe gebildet wird.

Das (teilweise) Ruhen der deutschen Versorgung tritt kraft Gesetzes ein, sobald Ihnen neben der Versorgung aus deutschem Recht eine Versorgung aus einer Internationalen Organisation zusteht. Dies gilt auch bei Verzicht auf eine solche Versorgung und bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages und zwar auch dann, wenn die Auszahlung bereits Jahre vor Beginn des Anspruchs auf die deutsche Versorgung erfolgt ist. Angerechnet wird in diesem Fall ein fiktiver Monatsbetrag.

Die Versorgungsbezüge werden also ab Vorliegen einer „Doppelversorgung“ nach § 56 BeamtVG gekürzt. Eine Wartezeit – z.B. bis zum Ablauf der Frist, in der ein von der Internationalen Organisation erhaltener Kapitalbetrag ohne Anspruch auf laufende Versorgung von der Internationalen Organisation an den Bund zurückgezahlt werden kann – gibt es **nicht**.

Häufig werden Sie während der Zeit Ihrer Entsendung nicht die vorgeschriebenen Mindestzeiten für den Zugang zu den Versorgungsfonds der Internationalen Organisation erreichen. Damit Sie nicht unversorgt aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, wird als Ausgleich oft ein Kapitalbetrag gewährt. Wenn Sie diesen Kapitalbetrag viele Jahre vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand erhalten, können Härten dadurch eintreten, dass der Kapitalbetrag nicht wie die laufende Versorgungszahlung an den von der Internationalen Organisation beschlossenen Erhöhungen teilnimmt. § 56 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG eröffnet daher die Möglichkeit, die Ruhensregelung dadurch auszuschließen, dass Sie diesen Kapitalbetrag (einschließlich eigener Beiträge) ganz oder teilweise **innerhalb eines Jahres** (zwingende Ausschlussfrist!) nach der Beendigung der Entsendung an den Bund zahlen. Dann werden Ihnen die wegen dieses Kapitalbetrages bereits von der deutschen Versorgung einbehaltenen Ruhensbeträge wieder ausgezahlt. Diese gesetzliche Ausschlussfrist gilt auch dann, wenn Sie zunächst zu einer anderen Internationalen Organisation wechseln, es sei denn, dass Sie den ausgezahlten Kapitalbetrag wieder bei der neuen Organisation einzahlen.

Die Ruhensregelung des § 56 BeamtVG ist besonders komplex. Wir raten Ihnen daher dringend, sich frühzeitig von Ihrer für die Beamtenversorgung zuständigen Stelle beraten zu lassen. Die Auswirkungen von Beurlaubungen zu Internationalen Organisationen bestimmen sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gelten. Allerdings werden in der Regel Übergangsvorschriften vorgesehen (siehe Anhang).



SEITE 8 VON 18

b) Übertragungsabkommen (Kapitaltransfer)**• Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften**

Wenn Sie aus dem Dienst der Europäischen Gemeinschaften ausscheiden, sind Sie berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert Ihres bei der EG erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf ein Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, einen Versorgungsfonds oder (sofern dieser bestimmte Mindestanforderungen erfüllt) auf einen Rentenvertrag zu übertragen, Art. 11 Nr. 1 Anhang VIII EG-Beamtenstatut.

Nach § 55 BeamtVG gibt es eine Anrechnung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten.

Sollten Sie ohne Anspruch auf Versorgung bei der EG ausscheiden, haben Sie das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Verwendung freiwillige Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung Bund nachzuzahlen. Sie können für diese Zahlung den Ihnen nach Ausscheiden ohne Versorgungsanspruch zustehenden Kapitalbetrag (Art. 12 Anhang VIII EG-Beamtenstatut) ganz oder teilweise verwenden.

Wenn Sie ein Abgangsgeld nach Art. 12 Abs. 1 a Anhang VIII EG-Beamtenstatut erhalten (wird bei weniger als einem Dienstjahr gewährt), haben Sie die Möglichkeit, den Betrag an den deutschen Dienstherrn abzuführen, um der Ruhensregelung zu entgehen, § 56 Abs. 3 BeamtVG (siehe oben II.2.a).

Für den Fall einer Rückübertragung in das System der Deutschen Rentenversicherung Bund gelten besondere Regelungen. Lassen Sie sich vor einer Übertragung auf jeden Fall von der Deutschen Rentenversicherung Bund beraten.

• Übertragungsabkommen mit sonstigen Organisationen

Mit dem Europäischen Hochschulinstitut, Eurocontrol und dem Europäischen Patentamt bestehen gesonderte Übertragungsabkommen.

c) Abkommen zur Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten

Im Unterschied zur Übertragung von Versorgungsanwartschaften verfolgt die Bundesregierung bei Internationalen Organisationen, die keine europäischen bzw. EG-Institutionen sind, das Ziel, zwecks gegenseitiger Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten (kein Kapitaltransfer) bilaterale Abkommen in Anlehnung an die bestehenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen zu schließen.



B. Entsendung von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst

1. Allgemeines

Bei Entsendung im Sinne der Entsendungsrichtlinien handelt es sich *nicht* um eine Entsendung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Deutsches Sozialversicherungsrecht findet demnach keine Anwendung.

2. Ersatz von Aufwendungen

Für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entsendung zu einer Internationalen Organisation entstehen, werden reisekosten- und umzugskostenrechtliche Entschädigungen bzw. Miet- und Schulbeihilfen aus Bundesmitteln nicht gewährt.

3. Beihilfe

Beihilfe bzw. andere Entschädigungen oder Zuwendungen durch den Arbeitgeber können Sie für sich und Ihre Angehörigen für die Dauer der Beurlaubung nach § 28 TVöD nicht erhalten, § 2 Beihilfevorschriften des Bundes.

4. Krankenversicherung

Bei Entsendung zu Internationalen Organisationen und der Nichtgeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts haben Sie die Möglichkeit, sofern Sie bisher Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, auf Antrag freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Dieser Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden (Ausschlussfrist!).

Als freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sollten Sie auf jeden Fall prüfen, ob Sie durch eine nach § 240 Abs. 4a SGB V mögliche Anwartschaftsversicherung kostengünstig Ihre Mitgliedschaft in der *gesetzlichen* Krankenversicherung aufrechterhalten wollen. Eine solche Anwartschaftsversicherung ist einer Kündigung der Mitgliedschaft vorzuziehen, wenn Sie nach Rückkehr wieder in die gesetzliche Krankenversicherung eintreten möchten. Dies ist nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Versicherungspflicht) gegeben sind. Eine Anwartschaftsversicherung gibt die Möglichkeit, eine Mitgliedschaft nach Rückkehr auch dann fortzusetzen, wenn die Eintrittsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen sollten. Andernfalls kommt nur eine (teurere) private Krankenversicherung in Betracht.



SEITE 10 VON 18

Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung kann die Krankenkasse festlegen, dass freiwillig Versicherte nur Beiträge aufgrund einer deutlich unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V liegenden Bemessungsgrundlage zahlen. Voraussetzung hierfür ist, dass weder für Sie noch für Ihre nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen ein Anspruch auf Leistungen besteht. Die Regelung über die Anwartschaftsversicherung gilt im Übrigen nicht, wenn Ansprüche bei Auslandsaufenthalten, z. B. innerhalb der Europäischen Union oder aufgrund von Sozialversicherungsabkommen, bestehen.

Sind Sie *privat* krankenversichert, müssen Sie mit Ihrer privaten Krankenversicherung klären, ob und für welche Dauer ein Versicherungsschutz bei Beschäftigung im Ausland besteht. Auch private Krankenversicherungen bieten Anwartschaftsversicherungen an. Beim Wiederaufleben der Leistungen sind entweder zwischenzeitlich aufgetretene Krankheiten in den Versicherungsschutz einbezogen (kleine Anwartschaft) oder zusätzlich auch Altersrückstellungen aufgebaut worden (große Anwartschaft).

Sprechen Sie vor Beginn des Auslandsaufenthaltes mit Ihrer Krankenkasse über den Krankenversicherungsschutz während und nach dem Auslandsaufenthalt.

5. Pflegeversicherung

Wenn Sie die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied fortführen, so wird hiervon die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nicht berührt. Ebenso wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung kann auch hier die abgesenkte Beitragsbemessungsgrundlage nach § 240 Abs. 4a Satz 1 SGB V zur Anwendung kommen.

Endet jedoch die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, so endet auch die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Allerdings können Sie sich, wenn Ihre Pflichtmitgliedschaft in der Pflegeversicherung wegen Ihres Auslandsaufenthaltes endet, in der sozialen Pflegeversicherung auf Antrag weiter versichern. Den Antrag müssen Sie spätestens einen Monat nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bei der Pflegekasse stellen, bei der die Versicherung zuletzt bestand. Die Weiterversicherung erstreckt sich auf die mitversicherten Familienangehörigen, wenn diese zusammen mit Ihnen ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Für Familienangehörige, die im Inland verbleiben, endet die Familienversicherung mit dem Tag, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen; für sie ist ggf. eine eigene Weiterversicherung im Inland erforderlich. Die Weiterversicherung sichert Ihnen bei Rückkehr nach Deutschland Ihre Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung.



SEITE 11 VON 18

Die Zeit der Weiterversicherung wird auf die Wartezeit nach § 33 Abs. 2 SGB XI, die vor Bezug von Pflegeleistungen abgelaufen sein muss, angerechnet. Nach Rückkehr ins Inland richtet sich die Pflegeversicherung grundsätzlich nach dem Grundsatz "Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung", d.h. wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, wird in die soziale Pflegeversicherung einbezogen, wer eine private Krankenversicherung abschließt, muss sich in der privaten Pflegeversicherung versichern.

Sind die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfüllt und wird eine private Krankenversicherung abgeschlossen, so besteht damit die Verpflichtung zum Abschluss eines Pflegeversicherungsvertrages bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen. Die Zeiten der Weiterversicherung in der sozialen Pflegeversicherung werden in der privaten Pflegeversicherung angerechnet.

6. Arbeitslosen- und Rentenversicherung, Zusatzversorgung

Für entsandte Tarifbeschäftigte besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Bund keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Es bleibt Ihnen überlassen, sich während der Zeit Ihrer Entsendung in der deutschen Rentenversicherung freiwillig zu versichern und ggf. einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen. Ab 1. Februar 2006 besteht auch in der deutschen Arbeitslosenversicherung grundsätzlich die Möglichkeit, sich auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit freiwillig weiter zu versichern. Voraussetzung für diese „freiwillige Weiterversicherung“ nach § 28a SGB III ist, dass in den 24 Monaten vor Aufnahme der Auslandstätigkeit bereits eine 12-monatige Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung bestand oder Arbeitslosengeld bezogen wurde. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aufnahme der Auslandstätigkeit zu stellen. (Zum Zwecke der Einführung gilt jedoch eine Übergangsregelung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung kann hiernach, auch bei bereits angetretener Auslandsbeschäftigung im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 3 SGB III, bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden.) Beiträge des Bundes zu diesen Versicherungen können nicht gewährt werden.

Umlagen und Beiträge zur Pflichtversicherung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes können während der Entsendung ohne Fortzahlung der Bezüge nicht entrichtet werden, da kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird. Beiträge zur freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes können Sie während der Entsendung weiter leisten. Da das Arbeitsverhältnis auch bei einer Entsendung ohne Fortzahlung der Bezüge bestehen bleibt, besteht die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes weiter. Aus diesem Grund kann eine freiwillige Versicherung bei der Zusatzversorgung auch während der Entsendung begründet werden.



Bundesministerium
des Innern

SEITE 12 VON 10 Nur sofern Sie in Ihrer Beschäftigung bereits in Deutschland rentenversicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sind, gilt:

Soweit der entsendende Dienstherr eine besondere Gewährleistungsentscheidung für die Entsendungszeit getroffen hat, ist die Entsendung rentenversicherungsrechtlich nur als vorübergehende Unterbrechung einer versicherungsfreien Beschäftigung mit weiter bestehender Anwartschaft auf Versorgung anzusehen, so dass kein Nachversicherungstatbestand nach § 8 Abs. 2 SGB VI gegeben ist. Eine Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 SGB VI ist daher nicht zu erteilen.

Die Zeit der Entsendung wird in eine etwaige spätere Nachversicherung einbezogen, § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VI. Hinsichtlich der allgemeinen Versorgungsregelungen wird auf Teil A verwiesen.

Versorgungsbezüge oder Kapitalbeträge, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds mit dem Ausscheiden aus der Internationalen Organisation geleistet werden, werden nicht auf Ihre Vergütung oder Rente angerechnet sondern verbleiben Ihnen in voller Höhe. Bei einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis sind jedoch die Hinweise oben unter A.II.2 zu beachten.

Für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften/-ansprüchen gelten die Ausführungen zu A.I.4.a und b sowie zu A.II.2.b und c grundsätzlich sinngemäß. Lassen Sie sich auf jeden Fall vor einer Übertragung von der Deutschen Rentenversicherung Bund beraten.

7. Unfallversicherung

Da die Versicherungsleistungen der Internationalen Organisationen oftmals nicht dem innerdeutschen Niveau entsprechen, sind die zu einer Internationalen Organisationen entsandten Tarifbeschäftigten des Bundes seit dem 01.01.2005 kraft Gesetz in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a) SGB VII. Wenn Sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit bei einer Internationalen Organisation einen Unfall erleiden, steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung zu. Allerdings werden vergleichbare Geldleistungen der Organisation angerechnet, § 98 SGB VII.

8. Zeitgleiche Beurlaubung von Ehepartnern

Mit In-Kraft-Treten des neuen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 1. Oktober 2005 regelt § 28 TVöD den Sonderurlaub für die Beschäftigten des Bundes. Danach kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub gewährt werden. Im Gegensatz zum alten Recht wird jetzt keine Differenzierung nach dem Anlass der Beurlaubung (Sonderurlaub aus familienbedingten Gründen oder aus



SEITE 13 VON 18

anderen Gründen) mehr getroffen. Allein das Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Gewährung von Sonderurlaub im Sinne dieser Vorschrift auslösen. Die Entscheidung darüber ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen. Bei der im Einzelfall gebotenen Abwägung ist ebenfalls das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Tätigkeit von Bundesbediensteten in Internationalen Organisationen sowie das Interesse an der Wahrnehmung der Aufgabe durch den auf der Grundlage der Entsendungsrichtlinien zu entsendenden Ehepartner einzubeziehen. Zur Beurteilung dieser Interessen im Einzelfall wird empfohlen, eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen. Wie schon bisher bleibt die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs bei der Feststellung der Beschäftigungszeit unberücksichtigt, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt (§ 34 Abs. 3 Satz 2 TVöD).



C. Von Internationalen Organisationen gezahlte Abfindungen

Nach dem bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen geltenden System für Zahlungen von Abfindungen nach Ausscheiden lassen sich drei Gruppen von Organisationen unterscheiden, die jeweils die gleichen Regelungen anwenden:

1. Europäische Gemeinschaften

Beamtinnen/Beamte der EG erhalten eine Vergütung:

- nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß Art. 41 des EG-Beamtenstatuts oder
- bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß Art. 50 des EG-Beamtenstatuts.

Diese Vergütung wird mit Einkünften des Beamten aus anderer Tätigkeit verrechnet. Sie ist als Versorgung im Sinne des § 56 BeamtVG anzusehen.

2. Vereinte Nationen (VN-Sekretariat und Unterorgane, Hilfswerke und VN-Sonderorganisationen)

Es besteht für alle dort verwendeten Beschäftigten mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 6 Monaten Versicherungspflicht. Die Beschäftigten beteiligen sich mit einem Drittel an der Finanzierung des Gemeinsamen Pensionsfonds. Ein Versorgungsanspruch entsteht nach 5 Jahren. Beschäftigte dieser im sog. "Common System" der VN zusammengeschlossenen Organisationen erhalten nach Ausscheiden vom Sekretariat unter gewissen Voraussetzungen folgende Beträge:

- Rückgliederungsgeld (Repatriation Grant): Damit sollen zusätzliche Kosten der Wiedereinrichtung an einem neuen Wohnort abgegolten werden. Die Höhe des Rückgliederungsgeldes richtet sich nach den Dienstjahren, der Höhe der ruhegehaltfähigen Bezüge und dem Familienstand.
- Abfindung bei Kündigung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen (Termination Indemnity): Sie ist unabhängig von den übrigen Ansprüchen ein Ausfluss von Kündigungsschutzbestimmungen und soll u.a. auch die Unabhängigkeit des internationalen Beamten garantieren.

Diese Beträge stellen keine Abfindung anstelle einer Versorgung dar und fallen daher nicht unter die Anrechnungsregelung des § 56 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG.

- eine Abfindung (lump sum), die anstelle des vorgezogenen Ruhegehalts (early retirement benefit) gem. Art. 29 der "Regulations and Rules of the United Nations Joint



SEITE 16 VON 18

Staff Pension Fund" gezahlt wird. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit - nämlich der ganzen oder teilweisen Kapitalisierung laufender Versorgungsbezüge - wird nicht eine Abfindung oder Zahlung anstelle einer Versorgung gewährt, sondern die Versorgung wird lediglich unter geänderten Modalitäten ausgezahlt.

- Das hinausgeschobene Ruhegehalt (deferred retirement benefit) gem. Art. 30 der genannten Pensionsregelung wird kapitalisiert.

§ 56 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG ist für diese Fälle nicht anwendbar. Hier erfolgt die Anrechnung über § 56 Abs. 1 BeamtVG (Ermittlung einer fiktiven internationalen Versorgung).

- Abfindung bei Ausscheiden gem. Art. 31 der genannten Pensionsregelung ("withdrawal settlement"): Bei dieser Abfindung erhält der Beschäftigte nach Ableistung einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren seine eingezahlten Beiträge erhöht um 10. v. H. für jedes über 5 Jahre hinausgehende Beitragsjahr zurück.

Auf diese Abfindung ist die Ruhensregelung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG anwendbar; der Beamte hat also die Abfindung an seinen Dienstherrn innerhalb Jahresfrist abzuführen, um eine spätere Kürzung seiner deutschen Versorgungsbezüge abzuwenden.

3. Koordinierte Organisationen (Europarat, OECD, WEU, NATO, Europäische Welt- raumagentur ESA, EZMW)

Beschäftigte dieser sog. Koordinierten Organisationen, die weniger als 10 Jahre in deren Dienst gestanden haben, erhalten bei Ausscheiden eine sogenannte "leaving allowance", die dem Ausgleich von Versorgungsansprüchen dient. Sie besteht aus:

- den vom Beschäftigten eingezahlten Beiträgen an die Altersversorgung (8, 3% seines Grundgehalts), die mit einem unveränderlichen Zinssatz von 4% p.a. verzinst werden.
- einem Drittel der Summe, die den schon erworbenen Ansprüchen in einem deutschen Versorgungssystem entspricht und in das Versorgungssystem der Organisation nach einem Übertragungsabkommen bezahlt wurde; es wird mit einem unveränderlichen Zinssatz von 4% p.a. verzinst.
- einem pauschalen Abfindungsbetrag, der dem Eineinhalbfachen des letzten Monatsgrundgehalts multipliziert mit der Anzahl der bei der Organisation zurückgelegten oder zugerechneten Dienstjahre entspricht.

Sie müssen alle aufgeführten Teile der "leaving allowance" an den Bund zurückzahlen, wenn Sie eine spätere Kürzung der Beamtenversorgung vermeiden wollen.

**Anhang:****Besonderheiten von § 56 Beamtenversorgungsgesetz**

Die Ruhensregelung nach § 56 BeamtVG in ihren verschiedenen Fassungen ist eine Folge der Festsetzung der Versorgungsbezüge, dem Eintrittszeitpunkt in den Ruhestand und dem Zeitraum in dem die Tätigkeit in der Internationalen Organisation geleistet wurde (§ 69c Abs. 5, § 85 Abs. 6 Satz 2 bis 4 BeamtVG). Da sich die Ruhensregelung nach § 56 BeamtVG aufgrund ihrer Rechtsentwicklung besonders Komplex darstellt, raten wir Ihnen, sich frühzeitig für Ihren jeweiligen Einzelfall bei der Pensionsfestsetzungsstelle, Ihrer für die Beamtenversorgung zuständigen Stelle, beraten zu lassen.

I. Erstmalige Entsendung nach dem 31.12.1998

Bei einer erstmaligen Verwendung im Dienst einer Internationalen Organisation nach dem 31.12.1998 findet § 56 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.1999 (einschließlich nachfolgender Änderungen) für die Ruhensregelung Anwendung (§ 69c Abs. 5 S. 1 i.V.m. S. 3, HS 2 BeamtVG).

§ 56 BeamtVG (Fassung ab 01.01.1999)

Durchzuführen ist hier eine sog. Ruhensregelung **und** eine Zeitkürzung. Beide Berechnungen sind **nebeneinander** durchzuführen, der **höhere** Anrechnungsbetrag ist maßgebend.

Bei der **Ruhensregelung** wird der Anrechnungsbetrag (s. die Eingangs erwähnten Versorgungsvarianten der Internationalen Organisationen) einer **Höchstgrenze** analog der Regelung im § 54 Abs. 2 BeamtVG und nach den weiteren Maßgaben des § 56 Abs. 2 BeamtVG, gegenübergestellt; der die Höchstgrenze übersteigende Teil bildet den für den Vergleich heranzuziehenden Ruhensbetrag (mindestens aber eine Zeitkürzung i.H. v. 1,875 v.H.). Der Faktor für die **Zeitkürzung** beim Ruhegehalt beträgt **1,875 v.H.** /beim kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag **2,5 v.H.**. Der zu multiplizierende Zeitraum der Verwendung in der Internationalen Organisation ist nach **Jahren und Tagen** zu berechnen (siehe VersÄndG 2001). Der maßgebende Anrechnungsbetrag darf den Betrag der anrechenbaren Versorgung der Internationalen Organisation jedoch nicht übersteigen (§ 56 Abs. 6 BeamtVG).

20 v.H. des Versorgungsbezuges verbleiben als Mindestbelassung.**Ausnahme:**

- die Unterschreitung ist auf die Zeitkürzung zurück zu führen,
- die höchstmögliche Invaliditätspension wird gewährt.

Bei Inanspruchnahme der Jahresausschlussfrist ist der **gesamte** Kapitalbetrag für den gesamten Entsendungszeitraum zu erstatten.



SEITE 17 VON 18

Beispiel:

Ein Beamter geht als Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 in Pension und war 5 Jahre zu einer Internationalen Organisation beurlaubt. Er hat außer der Beurlaubungszeit 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre. Unter Berücksichtigung der Beurlaubungszeit kommt er auf eine gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren und erreicht damit den Höchstruhegehaltssatz von 75 v.H. Höchstgrenze sind in diesem Fall 75 v.H. aus der Besoldungsgruppe A 16/ Stufe 12.

Sollten seine A 15 Pension und die internationale Versorgung zusammen höher sein als die genannte Höchstgrenze, führt dies zum teilweisen Ruhen der deutschen Pension.

Überschreiten deutsche und internationale Versorgung zusammen nicht diese Grenze, wird mindestens ein Betrag in Höhe von 1,875 v.H. für jedes im internationalen Dienst vollbrachte Dienstjahr von der Pension gekürzt (bei Anwendung von Übergangsregelungen, s.u., wird ggf. auch über vollendete Jahre hinausgehende Zeit angerechnet).

Da die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 beschlossenen Kürzungen der Beamtenversorgung auch hier wirken, liegt der Kürzungssatz für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden 8 Besoldungsanpassungen noch bei 1,875 v.H. Ab der 8. Besoldungsanpassung beträgt der Kürzungssatz 1,79375 v.H.

II. Entsendung vor dem 31.12.1998

Vorsorglich sei auch auf die Übergangsvorschriften des § 69 c Abs. 5 Satz 2 BeamtVG hingewiesen:

die vorstehenden Regelungen gelten für Beurlaubungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 1998 genommen wurden.

Hat die Beurlaubung davor begonnen, ist die Anrechnungsvorschrift des § 56 BeamtVG in der Fassung anzuwenden, die bis zum 30.09.1994 galt (keine Anwendung der Höchstgrenze), es sei denn § 56 BeamtVG i.d.Fassung 1998 ist günstiger.

Zu den Einzelheiten sollten Sie sich beraten lassen.

Anwendung der Ruhensvorschriften

Die deutsche Versorgung wird später auch dann gekürzt, wenn der Beamte:

- auf die internationale Versorgung verzichtet
- eine Abfindung erhält
- seine Beiträge erstattet werden oder
- er eine sonstige Kapitaleistung erhält.

In diesen Fällen wird für die Ruhensregelung des § 56 Abs. 1 BeamtVG eine fiktive internationale Versorgung errechnet.



Änderungen der maßgeblichen Bestimmungen

Bitte beachten Sie, dass die Auswirkungen von Beurlaubungen zu Internationalen Organisationen sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften bestimmen, die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gelten. Bei Änderungen der maßgeblichen Bestimmungen kann dies zur Folge haben, dass die Ihnen zum Zeitpunkt der Rückkehr in den deutschen Dienst erteilten Auskünfte unrichtig geworden sind. Allerdings werden in der Regel Übergangsvorschriften vorgesehen (s.o.).